

SATZUNG

der „Freunde des Campus-Radios Bochum e. V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Campus-Radios Bochum e. V.“.
- (2) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
- (3) Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Campus-Radios „Radio c.t.“ sowie dessen ideelle und materielle Unterstützung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen der Mitglieder.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 4

Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt.

- (2) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) verfolgt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit unter Angabe der Gründe den Beitritt zurückweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,
- a) mit dem Austritt zum Jahresende, dem eine schriftliche Kündigung bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres vorausgehen muß,
 - b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1) durch feststellenden Beschluß des Präsidiums,
 - c) mit sofortiger Wirkung durch den Tod,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2),
 - e) durch Ausschluß (Abs. 3).

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

- (2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androhte, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluß aus dem Verein beschließen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, um durch sie das Finanzgebahren und die Kassenführung zu prüfen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im einjährigen Turnus im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einberufung hat unter der Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber allen Mitgliedern per Email zu erfolgen. Evtl. Anlagen sind dieser beizufügen.

Mitglieder, die über keinen Internetanschluss verfügen, erhalten die Einladung nebst Anlagen weiterhin auf dem Postweg.

- (3) Das Präsidium kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (Abs. 2) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ladungsfrist nur 1 Woche beträgt.

§ 9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt ist in der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, zu laden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer/einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführerin/Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von der Präsidentin/dem Präsidenten gegenzuzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Mitglieder können Einsicht in die Protokolle nehmen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht gemäß § 26 BGB aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der/dem Vorsitzenden für Finanzen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang für jeweils fünf Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. In das Präsidium können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; bei Wegfall der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes entheben.
- (4) Das Präsidium beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/dem Präsidenten.
- (5) Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Präsidentin/der Präsident ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, die anderen Präsidiumsmitglieder jeweils gemeinsam.

§ 11 Änderung der Satzung; Entlastung des Präsidiums; Auflösung des Vereins

- (1) Zu Änderungen der Satzung sowie zur Entlastung des Präsidiums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens einem Viertel der Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.05.2015 in Kraft.